

2018-02-07

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



Niederschrift

über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am
19.01.2017

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 17:30 Uhr
Sitzungsort: Eigenbetrieb Stadtpflege, Speisesaal,
Wasserwerkstraße 13, 06842 Dessau-Roßlau

Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Frau Nußbeck, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege, begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsausschuss ist mit 8 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen wurden form- und fristgerecht ausgereicht.

- 2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Es wird der Antrag gestellt, die Tagesordnungspunkte 7.1. und 7.2. zu tauschen. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung durch die Ausschussmitglieder einstimmig bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

8 / 0 / 0 - einstimmig

- 3 Genehmigung der Niederschriften vom 26.10.2016 und 15.11.2016**

Das Protokoll des Betriebsausschusses vom 26.10.2016 wird zur Kenntnis genommen und mit 8 / 0 / 0 bestätigt.

Das Protokoll des Betriebsausschusses vom 15.11.2016 wird zur Kenntnis genommen und mit 6 / 0 / 2 bestätigt.

4 Bekantgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums vom 26.10.2016 und 15.11.2016

Folgender nichtöffentlicher Beschluss wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am 26.10.2016 gefasst:

- 9.1. Abrechnung Zielvereinbarung 2015 mit der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege
Vorlage: BV/373/2016/II-20BTM

Abstimmungsergebnis:
9 / 0 / 0 – einstimmig

Folgender nichtöffentlicher Beschluss wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am 15.11.2016 gefasst:

- 6.1. Auswahl der Wirtschaftsprüfer 2016
Vorlage: BV/177/2016/II-EB

Abstimmungsergebnis:
6 / 0 / 0 - einstimmig

5 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen vorgebracht.

6 Öffentliche Anfragen und Informationen

Herr Schlecht-Pesé ist für die Liegenschaft der Hochschule Anhalt und dabei auch für die Anliegerpflichten zuständig. Dabei geht es auch um die Beräumung der Wege und Plätze im Winterdienst. Besonders vereist sind der Seminarplatz und die Bauhausstraße. Der Seminarplatz ist in der Winterdienstsatzung nicht in den dringli-

chen Bereichen aufgeführt. Wie wurden damals die Kriterien festgelegt, wer hat diese Bereiche eingeordnet? Fast 1.500 Angehörige der Hochschule queren mehrmals die Bauhofstraße. Auch der Seminarplatz ist mit keiner Überquerung erfasst. Auf Grund der Witterung ist das schon sehr gefährlich und es gab mehrfache Stürze. Die Hochschule hat selbständig auf dem Seminarplatz eine Achse freigeräumt.

Frau Moritz erklärt, dass die Erarbeitung der Winterdienstsatzung in der Zuständigkeit des Tiefbauamtes liegt. Wenn sich Änderungsbedarf ergibt, muss das mit dem Tiefbauamt kommuniziert und diskutiert werden. Darüber hinaus gibt **Frau Moritz** den Hinweis, Gefahrenstellen an die Polizei oder die Rettungsleitstelle zu melden, dann bekommt der Eigenbetrieb zusätzliche Aufträge, um Gefahrenbeseitigungen durchzuführen.

Frau Nußbeck ergänzt, dass diese Anfrage an das Tiefbauamt weitergeleitet wird.

Herr Schlecht-Pesé fragt nach den Abholterminen und Abladeplätzen für die Weihnachtsbäume, die offensichtlich keiner wahrnimmt, da die Bäume von Anwohnern sogar auf das Gelände der Hochschule geworfen werden.

Frau Moritz erklärt, dass es Abholtermine an Samstagen gibt und danach werden die Bäume noch von den Wertstoffcontainerstellplätzen abgeholt. Diese Termine sind im Abfallratgeber, auf der Internetseite des Eigenbetriebes und in der MZ veröffentlicht worden. Auf jeden Fall wird alles, was herum liegt, auch weiterhin noch eingesammelt.

7 Beschlussfassungen

7.1 Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/436/2016/III-83

Nachdem **Herr Schönemann** erschienen ist, ist der Betriebsausschuss mit 9 Mitgliedern beschlussfähig.

Frau Nußbeck erklärt, dass die Abfallentsorgungssatzung im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt und im Haupt- und Personalausschuss jeweils einstimmig bestätigt wurde. Nun soll sie am 01.02.2017 in der Stadtratssitzung zur Entscheidung vorgelegt werden. Zur Einführung in die Beschlussvorlage wird **Frau Dr. Kegler** das Wort erteilt.

Frau Dr. Kegler erläutert, dass die Rechtsgrundlage für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau, also die Abfallentsorgungssatzung geändert werden muss. Erst im Jahr 2013 wurde die Satzung mit Wirkung ab 01.01.2014 beschlossen. In dieser Satzung wurden die gefährlichen Abfälle sowie Industrieabfälle, die in der Stadt Dessau-Roßlau nie anfallen, ausgeschlossen. Dies ist aber genehmigungspflichtig. Seit zwei Jahren liegt vom Landesverwaltungsamt keine Genehmigung vor, weil man dort der Meinung war, dass das nicht rechtmäßig ist. Für jede einzelne Abfallart, die von der Entsorgung ausgeschlossen werden soll, muss untersetzt werden, weshalb aus wirtschaftlichen Gründen eine Entsorgung nicht möglich ist, z. B. weil es keine Untertagedeponie und keine Sondermüllverbrennungsanlage gibt. Daher soll die Satzung neu beschlossen werden, ohne dass Abfallarten ausgeschlossen wer-

den. In einem Paragraphen steht die Möglichkeit, in Einzelfällen Entsorgungsarten von der Entsorgung auszuschließen. Das betrifft nicht die Bevölkerung. Abfälle aus der Bevölkerung waren noch nie von der Entsorgung ausgeschlossen.

Frau Moritz ergänzt, dass die Überarbeitung der Satzung mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden war. Gemeinsam mit dem Umweltamt wurden in einer Vielzahl von Sitzungen alle Paragraphen nochmals durchgegangen. Es galt, darüber hinaus Hinweise der Kommunalaufsicht umzusetzen, was noch geändert werden könnte und genauer formuliert werden sollte. Die vorliegende Satzung ist nicht mehr genehmigungspflichtig.

Herr Schlecht-Pesé möchte wissen, wo in der Satzung die problematische Entsorgung der Polystyroidämmstoffe geregelt ist. **Frau Dr. Kegler** erklärt, dass diese Entsorgung nicht in der Satzung geregelt ist, weil die Entsorgung rechtlich wieder geändert wurde. Bisher war es so, dass die Polystyroidämmplatten mit Flammenschutzmitteln zusammen mit anderen Abfällen in die Müllverbrennungsanlage gebracht wurden. Dann wurde vom Umweltbundesamt verfügt, dass das Polystyrol durch die Flammenschutzmittel zu den gefährlichen Abfällen gehört. Dadurch durften diese Polystyrolabfälle wegen dem Vermischungsverbot nicht mehr mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Müllverbrennungsanlagen können dieses reine Polystyrol, welches in riesigen Massen ankommt, nicht verarbeiten, weil es so hohe Heizwerte hat, dass die Kessel das nicht aushalten. Daher wurde das problematisiert, dass in der Praxis eine Trennung einfach nicht möglich ist. Nun darf es wieder mit dem gewerblichen Abfall gemischt werden und kann wieder in die Müllverbrennungsanlage gebracht werden. Das ist erst einmal bis 21.12.2017 begrenzt.

Frau Moritz ergänzt, dass in der Entsorgungssatzung unter § 2 die Begriffsbestimmungen stehen. Unter Nr. 25 stehen die künstlichen Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle sowie die Entsorgungswege. Die Abfalltrennung wird in diesem Paragraphen der Satzung nicht explizit geregelt, weil der Gesetzgeber hier die entsprechende Entsorgung vorgibt. Derzeit können die Baufirmen Dämmmaterialien wieder als Abfallgemisch anliefern.

Herr Schlecht-Pesé fragt, ob er sich als Privatperson auf dem freien Markt Entsorgungen einkaufen kann? Kann er sich bei Privatfirmen Schuttcontainer bestellen? **Frau Moritz** erklärt, dass er sich selbstverständlich auch bei anderen Firmen Container bestellen kann. Das Landesverwaltungsamt wollte aber, dass sich der Eigenbetrieb dazu äußert, solche Abfälle auch zu übernehmen und demzufolge wird die Abholung zusätzlich angeboten. **Frau Dr. Kegler** ergänzt, dass bereits die Regelung besteht, dass Bauschutt oder Baustellenabfälle der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten, entweder durch Selbstanlieferung oder durch Abholung zur Entsorgung zu überlassen sind. Man kann dies auch von ganz normalen privaten Entsorgungsunternehmen erledigen lassen. Das ist die Forderung des Landesverwaltungsamtes, weil im Gesetz (§ 17 Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz) Überlassungspflichten für private Haushalte geregelt sind. Und da ist dann die Überlassungspflicht nur dann nicht gegeben, wenn sie diese Abfälle auf ihrem eigenen Grundstück verwerten können. Das betrifft dann die Bioabfälle als klassischen Fall.

Herr Bierbaum fragt, ob die Entsorgung von Schadstoffen (Farben usw.) weiterhin samstags an der Abfallentsorgungsanlage möglich ist. **Frau Moritz** erklärt, dass das

weiterhin geht, dies ist in der Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage geregelt.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/436/2016/III-83 zur Abstimmung.

Der Betriebsausschuss beschließt die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.2 Maßnahmebeschluss zur Sanierung Entwässerungskanal Krematorium Dessau-Großkühnau
Vorlage: BV/491/2016/II-EB

Frau Moritz erklärt, dass der Maßnahmebeschluss sehr kurz gefasst wurde, weil im Vergabebeschluss ausführliche Erläuterungen enthalten sind. Hier soll die Vergabe der Planungsleistungen und die Bauausführung beschlossen werden. **Herr Blumstein** hat die Kamerabefahrung der Entwässerungskanäle begleitet und kann zum Bauvorhaben weitere Ausführungen machen. **Frau Willfeld**, Leiterin des Friedhofswesens, erklärt zuerst das Grundproblem der Entwässerung. Der Bau der weißen Wanne für das Krematorium wurde im Jahr 1972 begonnen. Nachdem jahrzehntelang nicht weiter gebaut wurde, wurden nach der Wende das Krematorium und die Feierhalle fertiggestellt. Nach der Inbetriebnahme wurde festgestellt, dass die Grundwasserverhältnisse für diese, vor langer Zeit entstandene weiße Wanne, ungünstig sind. Daher wurde über vier Tiefbrunnen eine Grundwasserabsenkung vorgenommen. Diese sorgte dafür, dass das Grundwasser nicht über den Rand der weißen Wanne lief und somit nicht in das Krematorium eindringen konnte. Das hat ca. 20 Jahre gehalten. Im Jahr 2013/2014 kamen dann die ersten Probleme. Die Firma Ex-Rohr hat bestimmte Teilabschnitte der Leitungen mittels Wurzelfräsung freigemacht. Danach wurde aber festgestellt, dass große Abschnitte der alten Tonleitungen defekt sind. So waren die Muffen mit Materialien abgedichtet, die sich im Laufe der Zeit zersetzt haben. Dadurch sind Wurzeln in die Rohrleitung eingewachsen. Die Leitung ist stellenweise erheblich beschädigt. Dazu kommt, dass das Regenwasser sämtlicher Dachflächen der Friedhofsverwaltung, Krematorium, Feierhallen usw. innerhalb des Gebäudes in den Entwässerungskanal mit abgeführt wird. Wenn diese Leitung nicht grundhaft instand gesetzt wird, dann läuft das ganze Wasser in das Objekt und wenn das Wasser dann in die Öfen läuft, weiß jeder was passiert. Dieser Zustand ist nicht mehr haltbar. **Herr Blumstein** ergänzt, dass die Leitung, die damals auf dem Grundstück verlegt wurde, nun unter sehr viel Bewuchs (Sträucher, Bäume usw.) liegt. Mit der Kamerabefahrung wurde festgestellt, dass Werkstoffwechsel vorhanden ist, defekte Muffen, in Größenordnungen Wurzeleinwuchs, der selbst mit einer Fräse nicht restlos beseitigt werden kann. Es gibt Rissbildungen in Größenord-

nungen sowie Scherbenbildung. In einem Abschnitt ist die Standfestigkeit der Leitung nicht mehr gegeben. Dazu kommen die Wassermassen der Dachflächen (ca. 2.600 m²), versiegelte Bodenflächen (ca. 3.500 m²) und die Wasserabsenkung der Brunnen. Das alles wird über die Entwässerungsleitung abgeführt. Im vorderen Bereich der Dachflächen befindet sich ein Rohr der Größe DN 200. Das Ingenieurbüro hat dabei festgestellt, dass allein durch die Grundwasserabsenkung dieses Rohr ausgelastet ist. Alles Weitere führt zu einem Rückstau. Der Hauptkanal selber hat im hinteren Teil ein Gegengefälle und teilweise kein Gefälle. Der Kanal muss dringend saniert werden. Die Gefahr besteht, dass nach einem hohen Grundwasserstand das Wasser wieder in die Leitung drückt. Das Auslaufbauwerk ist auch defekt. Zwei Schächte wurden nicht gefunden. Da stehen vermutlich Bäume drauf. Das Ingenieurbüro wurde ausgewählt, weil es auch viel für die Stadt macht und man zufrieden ist.

Herr Kleinschmidt fragt, wo das Schmutzwasser bleibt. **Herr Blumstein** erklärt, dass für das Schmutzwasser eine Druckleitung vorhanden ist, die zur Friedensallee zum Entwässerungskanal führt. Das ist ganz normal an die Kanalisation angeschlossen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/497/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, den Entwässerungskanal am Krematorium Dessau-Roßlau zu sanieren.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

**7.3 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Kleintraktors mit Fahrerkabine und Kommunalhydraulik
Vorlage: BV/458/2016/II-EB**

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/458/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, als Ersatz für das Fahrzeug DE-AS 77 einen Kleintraktor mit Fahrerkabine, Kommunalhydraulik, mit einer Leistung von 15-17 KW zum Betreiben der vorhandenen Mäh- und Winterdienstgeräte zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.4 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Holzerkleinerers
Vorlage: BV/459/2016/II-EB

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/459/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, als Ersatz für das Fahrzeug DE-AS 716 einen Holzerkleinerer mit Rotorzerkleinerung und Zuführung über ein Förderband von ca. 20 cm Durchmesser auf einem Einachsfahrgestell mit ca. 3.000 kg zulässigem Gesamtgewicht und 75 PS Motorleistung zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.5 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Pressmüllfahrzeuges
Vorlage: BV/460/2016/II-EB

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/460/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen LKW mit Pressmüllaufbau, Schüttvorrichtung und einem zulässigen Gesamtgewicht von ca. 26 t, auf einem dreiachsigen Fahrgestell mit Niederrahmenkonzept und einer Motorleistung von ca. 220 KW in EURO VI Norm als Ersatz für das Fahrzeug DE-AS 28 zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.6 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung von Müllgroßbehältern
Vorlage: BV/461/2016/II-EB

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/461/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, als Ersatzbeschaffung für das Jahr 2017 folgende Müllgroßbehälter zu beschaffen.

500 Stück	120 l MGB	Farbe grün für Bioabfälle
300 Stück	240 l MGB	Farbe grün für Bioabfälle
200 Stück	120 l MGB	Farbe grau für Restmüll
48 Stück	1,1 m ³ MGB	Farbe grau für Restmüll

200 Stück 240 l MGB Farbe blau für Altpapier
48 Stück 1,1 m³ MGB Farbe blau mit Einwurfschlitz für Altpapier

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

**7.7 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines LKW-
Dreiseitenkippers mit Ladekran
Vorlage: BV/462/2016/II-EB**

Herr Kleinschmidt bittet um eine aktuelle Fahrzeugliste, damit man die Beschlüsse zu den Investitionen nachvollziehen kann. **Frau Moritz** sichert zu, eine Übersicht zur Information zuzureichen. In der Regel kommen die Fahrzeuge frühestens nach 10 Jahren wieder in die nähere Auswahl für eine Ersatzbeschaffung. Oftmals laufen ausgesonderte Fahrzeuge noch in anderen Bereichen weiter, gerade für ALG-Maßnahmen.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/462/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen LKW – Dreiseitenkipper mit Ladekran und einem zulässigen Gesamtgewicht von ca. 8-9 Tonnen und einer Motorleistung von 130 KW in EURO VI Norm als Ersatz für das Fahrzeug DE-AS 646 zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

**7.8 Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Aufsitzmähers mit einer
Arbeitsbreite von ca. 2,25 m
Vorlage: BV/463/2016/II-EB**

Herr Schlecht-Pesé bemerkt, dass im Titel eine Arbeitsbreite von 2,25 m genannt wird. Lt. Anlage 1 wird die Arbeitsbreite von 1,25 m genannt. Der Titel wird in 1,25 m geändert.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/463/2016/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen Aufsitzmäher als Frontmähwerk mit integriertem Schneckenfördersystem, Aufnahmekorb zur Hochentleerung und hydrostatischem Fahrtrieb zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

10 Schließung der Sitzung

Dessau-Roßlau, 08.02.18

Sabrina Nußbeck
Vorsitzender Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege

Beate Hellwich
Schriftführer